

Turnverein 1862 Leutershausen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Turnverein 1862 Leutershausen e.V.

und hat seinen Sitz in Leutershausen/Mittelfranken. Er ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Ansbach VR 115).

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Alle Ämter, die von Turnratsmitgliedern wahrgenommen werden, sind Ehrenämter. Es besteht jedoch ein Anspruch auf Ersatz entstandener Auslagen.

3. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entschädigung darf den steuerfreien Betrag nicht überschreiten.

§ 3

Grundsätze, Vereinstätigkeiten

Der Verein betreibt alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Alle parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
- Unterhalt der Sportplätze sowie der vereinseigenen Gebäude und Sportgeräte,
- Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
- Durchführung von Sportveranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Wanderungen und auf den Sport bezogener Festlichkeiten sowie die Teilnahme an solchen Aktivitäten

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und weiterer Sportfachverbände.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Näheres kann eine Ehrenordnung regeln.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei nicht unbeschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab Eingang abgelehnt, so gilt die Mitgliedschaft als erworben.

Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Dieser kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Turnrat abschließend.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärende Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.

4. Ein Mitglied kann vom Turnrat aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder
 - b) durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Sportbetriebes dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet.

Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Dieses kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich Einspruch erheben und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, welche abschließend entscheidet. Die Stimmabgabe in Turnrat und Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der vereinbarten Übungspläne zur Verfügung.
2. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
3. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; sie haben aktives und passives Wahlrecht.
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassier kann jedoch nur werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren verpflichtet.
5. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern, Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Turnrat kann Beitragsermäßigungen für Familien erlassen und Aufnahmegebühren festsetzen.

Näheres kann eine Betragsordnung regeln.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig.

4. Die Mitgliedsbeiträge, die nicht durch Bankeinzug eingehoben werden können, sind auf das jeweilige Bankkonto des Vereins zu bezahlen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Turnrat und
- c) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Von ihr werden alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung geordnet.

Es sind dies unter anderem:

- a) Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes, des Oberturnwartes, der fünf Beisitzer (siehe § 9 f), des Schriftführers
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Turnrates
 - d) Gründung einer Abteilung und Genehmigung deren Satzung
 - e) Auflösung des Vereins oder einer Abteilung
 - f) Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre abzuhalten und zwar im ersten Quartal. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
 3. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Leutershausen und auf der Homepage des Vereins bekanntzugeben. Weiteres hierzu kann eine Geschäftsordnung regeln. Anträge sind beim Vorstand bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später – auch erst in der Mitgliederversammlung- gestellte Anträge können zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
5. Satzungsänderungen und Änderung des Zweckes des Vereins müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, dem Oberturnwart und den Abteilungsleitern über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Kassier hat Rechnung über die Vereinskasse abzulegen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat einer der Prüfer zu berichten.
7. Über die Wahlen und sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Stellen sich für einen Posten mehr als eine Person zur Wahl, so ist stets geheim abzustimmen.

§ 9

1. Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Oberturnwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) den fünf Beisitzern
 - g) den Abteilungsleitern oder ihren Vertretern,
soweit die Abteilungsleiter nicht bereits als Inhaber einer unter Buchst. a) bis f) bezeichneten Funktion Turnratsmitglieder sind.
2. Der Turnrat hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen sowie eventueller Geschäfts-, Haus- und Platzordnungen Sorge zu tragen.
3. Der Turnrat beschließt die Anstellung von bezahlten Übungsleitern und regelt deren Dienstverhältnisse. Er entscheidet über die Vergabe der so genannten Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG.

4. Sämtliche Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu protokollieren.
5. Der Turnrat kann zu seinen Beratungen weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen. Diese erhalten dadurch kein Stimmrecht im Turnrat.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Kassier
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je allein. Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten im Innenverhältnis sowie zur Regelung der gegenseitigen Vertretung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand die Zustimmung des Turnrates beziehungsweise der Mitgliederversammlung erholen muss für Rechtsgeschäfte
 - a) über 3.000 EUR (Turnrat)
 - b) über 15.000 EUR sowie Erwerb und Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken (Mitgliederversammlung)
4. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses genügt die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.
5. Zur Unterstützung des Vorstandes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

§ 11

Rechnungsprüfung

Der Turnrat kann zu jeder Zeit Rechnungsprüfung anordnen, zwei hierzu bereite Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer benennen und den Prüfungsumfang bestimmen. Dem Turnrat ist schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten. Die Prüfer dürfen nicht dem Turnrat angehören.

§ 12

Amtszeit

1. Der Vorstand, der Oberturnwart, der Schriftführer, die Beisitzer, bleiben jedoch bis zu einer satzungsgemäßen Neu- beziehungsweise Wiederwahl im Amt.
2. Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied, der Oberturnwart, der Schriftführer aus, so wählt der Turnrat aus seinen Mitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger. Doppelfunktionen sind für diesen Fall zulässig. Ausscheidende Beisitzer werden nicht ersetzt.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten, soweit sie nicht in die umfassenden Leibesübungen des Turnens einbezogen sind, können eigene Abteilungen gegründet werden.
2. Die Gründung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung
3. Die Satzung einer Abteilung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Abteilungen regeln ihre internen Angelegenheiten völlig selbständig, soweit sie nicht durch diese Satzung Beschränkungen unterworfen sind.
5. Die Abteilungen dürfen keine Beschlüsse fassen oder Rechtshandlungen vornehmen, die den Zwecken und Grundsätzen des Vereins widersprechen, den Verein binden, das Vereinsvermögen belasten oder die Interessen des gesamten Vereins schädigen.
6. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer zugleich Vereinsmitglied ist.
7. Der Vorstand hat das Recht, von den Abteilungen Auskünfte und Einsicht in ihre Bücher und Unterlagen zu verlangen und Rechnungsprüfer mit der Ausübung dieser Rechte zu beauftragen.

§ 14

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere nach der DSGVO die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft (nach Artikel 15)
 - das Recht auf Berichtigung (Art. 16)
 - das Recht auf Löschung (Art. 17)
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
 - das Widerspruchsrecht (Art. 21)
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77)
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DSGVO und dem BDSG hat der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, sobald dies die gesetzlichen Vorgaben erfordern.

§ 15

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die beantragte Auflösung des Vereins gilt als abgelehnt, wenn sieben der anwesenden Mitglieder das Fortbestehen des Vereins verlangen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Leutershausen zu mit der Bestimmung, es bis zu zehn Jahre treuhänderisch für einen in Leutershausen zu gründenden gemeinnützigen Sportverein zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist hat die Stadt das Vermögen zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 16

Abschlussbestimmung

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Angelegenheiten entscheidet der Turnrat oder er überlässt dies einer Mitgliederversammlung.

Leutershausen, den 23. März 2019

Rüdiger Schuler

1. Vorsitzender

Hans-Christian Müller

2. Vorsitzender

Gabi Weber

Kassier